

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 17. Woche -
1. Mai 2021

Die Tafel feiert 15-jähriges Bestehen!

Mit einem Grußwort wandte sich der Vorsitzende der Tafel Deutschland an unser örtliches Tafel-Team



„Liebes Team der Schönenberg-Kübelberger Tafel,

seit 15 Jahren schon bauen Sie bei sich vor Ort mit der Schönenberg-Kübelberger Tafel eine Brücke zwischen Überfluss und Mangel. Sie retten Lebensmittel und helfen Menschen. Die Schönenberg-Kübelberger Tafel ist in dieser Zeit eine Anlaufstelle geworden: ein Ort von Begegnung und Verständigung. Weil Sie, liebe Ehrenamtliche, Ihre Mitmenschen im Blick haben und Hilfe leisten.“ Schon seit dem Jahr 2006 betreibt die Alois-Hemmer-Stiftung die Tafelausgabestelle in der Ortsgemeinde Brücken. Der Vorsitzende der Alois-Hemmer-Stiftung, Bürgermeister Christoph Lothschütz, bedankt sich herzlich bei allen ehrenamtlichen Helfern.

Seien es die vielen Helfer in der Ausgabestelle, welche jeden Dienstag (vormittags) und jeden Donnerstag (nachmittags) für Bedürftige geöffnet hat oder die zahlreichen Fahrer, welche täglich die zur Verfügung gestellten Lebensmittel in den umliegenden Einkaufsmärkten sowie den örtlichen Metzgereien und Bäckereien und bei sonstigen Einzelhändlern abholen und zur Ausgabestelle bringen.

Die ergänzende Versorgung bedürftiger Personen ist gerade auch in der Corona-Zeit sehr wichtig und nicht wegzudenken.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Ehrenamtliche!

QR-Code und Bestätigung per eMail

Kommunale Testzentren in Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr aktuell

Die kommunalen Schnelltestzentren in Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr vereinfachen die Abläufe. Mit einem persönlichen QR-Code entfällt das Ausfüllen der Vordrucke bei der Anmeldung zum Schnelltest. Das Ergebnis wird auf Wunsch per eMail zugesandt. Das sind zwei Neuerungen, die einen Corona-Schnelltest noch einfacher machen und den Zeitaufwand deutlich reduzieren.

Mit einem Smartphone können die persönlichen Daten dauerhaft in einen QR-Code umgewandelt werden. Wenn Sie diesen bei der Anmeldung vorzeigen, kann der eingescannt werden und ist dann direkt erfasst. Diesen Code generieren Sie über die Internetadresse:

<http://testzentrum-email.kkmultimedia.de/>

oder halten Sie Ihre Smartphone-Kamera vor diesen QR-Code:



Auf Wunsch senden wir Ihnen das Ergebnis Ihres Tests per eMail zu. Dann entfällt das Warten, während der Test läuft.

Ihr Zeitaufwand für einen Schnelltest reduziert sich dadurch deutlich. Aus einer halben bis dreiviertel Stunde werden dann fünf bis 10 Minuten. Weiterhin sind die Tests kostenlos und ohne vorherige Terminvereinbarung.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin Ihren Personalausweis vorlegen und ihr Testergebnis in Papierform erhalten. Wir freuen uns, Ihnen diesen zusätzlichen Service anbieten zu können.

Einen herzlichen Dank an die ehrenamtlichen Teams des Bürgerbusses und der Freiwilligen Feuerwehr.

Das Programm für diese Arbeitserleichterung wurde ebenfalls im Ehrenamt entwickelt.

Auch am 1. Mai, an Christi Himmelfahrt und an Fronleichnam haben wir für Sie von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkllinikum Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreissenioresrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220

Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777

APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:

0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:

0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.lak-rlp.de

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistenten:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:

Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:

Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,

Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:

Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, **Tel. 06381/425861**

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege

Paulengrunder Straße 7a

66904 Brücken

Tel.: 06386/40 40 364

und 06386/40 40 073

Die Beratung erfolgt kostenlos,

neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl

Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatl. anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)

Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425

Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16,

66892 Bruchmühlbach-Miesau,

Tel. 06372/995751

Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,

Tel. 06373/508641

Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Freitags geschlossen

1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 06381/425 044 - 0

Telefax: 06381/425 044 - 29

E-Mail: kv-kusel@vdk.de

Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.

44., Frau Schmidt Kerstin.

Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,

Tel. 06373/829992

Beratung kostenlos und neutral!

Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische

Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr

gebührenfrei - vertraulich

Tel.: 0800/111 0 111

und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Kusel e.V.

Trierer Str. 39, 66869 Kusel

Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel

Tel.: 06381/993277/78

Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb

Wasser | Abwasser

Bereich Wasser

(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschental, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse zum Impfzentrum

Telefon 06381 424 450

Montag bis Freitag

von 9.00 - 12.00 Uhr

Ambulanter Hospiz- und Palliativer

Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern:

Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidsilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:

Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:

Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung

Stadtwerke Homburg GmbH

Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke

Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,

Tel.: 0175/4117712

Schatzmeister Jutta Keller

Tel.: 0160/94838930

www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie

Marktstr. 31 in 66869 Kusel

Tel.-Nr.: 06381/422900

Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

(staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation

Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum

Pflegedienst, hauswirtschaftliche

Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer

Mittags-tisch, Familienpflege. Paulengrunder

Str. 7a, 66904 Brücken

Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar

www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse zum Impfzentrum
Telefon: 06381-424 450, Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

Für die Badesaison 2021 suchen wir

Rettungsschwimmer (m/w/d)

zur Unterstützung des Teams im Freibad in Waldmohr (Beaufsichtigung des Badebetriebes, Beckenaufsicht).

Wir suchen zuverlässige Personen mit

- Deutschem Rettungsschwimmabzeichen in Silber oder mit entsprechender Berufsausbildung
- Bereitschaft im Schichtdienst und an Wochenenden / Feiertagen zu arbeiten sowie freundliches Auftreten, selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit

Die Stelle ist insbesondere für Schülerinnen/Schüler ab 18 Jahren und Studentinnen/ Studenten oder für aktive Personen im Ruhestand geeignet. Die Bezahlung erfolgt in Form einer geringfügigen Beschäftigung.



Bitte bewerben Sie sich per Email, Anruf oder schriftlich:
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A 1.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Frau Brill, Tel. 06373 / 504-142
Email: bewerbung@vgog.de

Schönenberg-Kübelberg, im April 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: Glan-Münchweiler, Ringstraße Höhe Hausnummer 36 (WASGAU)

Art der Sperrung: Vollständige Sperrung des Gesamtverkehrs

Zeitraum: 03.05.2021 – 28.05.2021

In der Zeit vom 03.05.2021 bis 28.05.2021 wird in Glan-Münchweiler auf Höhe des WASGAU-Marktes die Straße vollständig gesperrt. Die Zufahrt zum WASGAU-Markt bleibt jedoch frei und ist von der Homburger Straße kommend erreichbar.

Die offizielle Umleitungsstrecke erfolgt über Rehweiler und Quirnbach und wird ausgeschildert. Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/ 504-231 gerne zur Verfügung.

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss für das „Wochenblatt“

Wegen der Feiertage im Mai/Juni wird

für die KW 19 (15.05.- 22.05.) der Redaktionsschluss auf Mittwoch, den 05. Mai 2021, 14:00 Uhr,

für die KW 20 (22.05.-29.05.) auf Mittwoch, den 12. Mai 2021, 16:00 Uhr,

für die KW 21 (29.05.-05.06.) auf Mittwoch, den 26. Mai 2021, 14:00 Uhr,

und für die KW 22 (05.06.-12.06.) auf Mittwoch, den 26. Mai 2021, 14:00 Uhr,

vorverlegt.

Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Presstexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung

Freiwilliges Soziales Jahr

Teilnehmer (m/w/d) gesucht!

Das Interkulturelle Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz mit Sitz in Kusel GmbH (IKOKU) bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Schuljahr 2021/2022 folgende Plätze zur Leistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) an:

- Grundschule Altenkirchen mit Ganztagschule
- Grundschule Breitenbach mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Brücken mit Ganztagschule
- Grundschule Herschweiler-Pettersheim mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Schönenberg-Kübelberg mit Ganztagschule
- Grundschule Waldmohr mit Ganztagschule
- Gemeindekindertagesstätte Altenkirchen
- Gemeindekindertagesstätte Breitenbach
- Gemeindekindertagesstätte Dittweiler
- Gemeindekindertagesstätte Dunzweiler
- Gemeindekindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg (Sand)

- Gemeindekindertagesstätte Wahnwegen
- Gemeindekindertagesstätte I und II Waldmohr
- Jugendzentrum Schönenberg-Kübelberg
- Jugendhaus Waldmohr (hier ist die Fahrerlaubnis Klasse B erwünscht)

Das FSJ beginnt am 01.09.2021 und richtet sich an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren. Ein FSJ dauert in der Regel 12 Monate. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung; die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge werden übernommen.

Ein FSJ gilt als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die berufliche Zukunft und kann für einige Ausbildungsgänge als Praktikum anerkannt werden. Auch kann es bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet werden.

BITTE BEWERBEN SIE SICH!

Interessenten richten ihre vollständige Bewerbung mit Angabe der bevorzugten Einsatzstelle an:
Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz
IKOKU GmbH

Trierer Str. 49 – 51, 66869 Kusel

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Martina Drumm

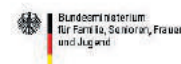
Telefon: 06381-91 75 30 21

Email: martina.drumm@ikoku.de

Hinweis: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen an die möglichen Einsatzstellen weitergeleitet werden.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungen, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die IKOKU GmbH ist anerkannte Beschäftigungsstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr und wird gefördert vom



Bekanntmachung

Neues aus dem Werkausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Werkausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 12.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Empfehlung über die Wirtschaftspläne der VG-Werke Oberes Glantal für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022

Der Werkausschuss stimmt den Wirtschaftsplänen der VG Werke Oberes Glantal für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 zu.

Ersatzbeschaffung Schiebekamera für TV-Inspektion Abwassersysteme

Die Fa. IBAK, Kiel, erhält den Auftrag zur Lieferung einer Schiebekamera-Anlage MiniLite gem. Angebot vom 29.03.2021. Die Auftragssumme beträgt brutto 19.849,20 €.

Ersatzbeschaffung eines Korrelators mit Zubehör für die Leckortung von Wasserrohrbrüchen

Der Werkausschuss stimmt dem Kauf eines neuen Korrelators mit Zubehör für die Leckortung von Wasserrohrbrüchen von der Fa. Sewerin zum Angebotspreis (nach Abzug von 2% Skonto) in Höhe von netto 9.249,96 € zu.

Pumpstation Glan-Münchweiler; Stromanschluss durch Pfalzwerke Netz

Die Variante 1 mit neuem Stromanschluss in Verlängerung der Brunnenstraße und Wandlermessschrank kann beauftragt werden.

Das Friedhofsamt informiert:

Errichtung von Grabmalen bzw. alle baulichen Änderungen an einer Grabstätte

An die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte, aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass gemäß den gültigen Friedhofssatzungen der einzelnen Ortsgemeinden, jede bauliche Veränderung einer Grabstätte (auch die Errichtung von Grabmalen) der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen. Diese baulichen Veränderungen einer Grabstätte dürfen von fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Einfriedungen u. ä. können auf Kosten des oder der Ver-

pflichteten (§9 BestG) bzw. des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nicht genehmigte bauliche Änderungen an einer Grabstätte können auch ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die jeweiligen Satzungsregelungen aller Ortsgemeinden der VG Oberes Glantal können Sie beim Friedhofsamt (06373/504-203) erfragen oder auf unserer Homepage (www.vgog.de) unter der Rubrik Rathaus/Satzungen nachlesen.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.10 bis zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Oberes Glantal haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen. Da das Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie derzeit für Besucher geschlossen ist, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten (06373/504-152).

Terminverschiebung!!!!

Die Standfestigkeitsüberprüfungen der Grabsteine auf den Friedhöfen in der VG Oberes Glantal können voraussichtlich erst im Juni/Juli erfolgen. Die neuen Termine werden natürlich im Wochenblatt wieder bekannt gegeben. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihre Friedhofsverwaltung

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22, anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

**Aktuelle
Gewinnspiele mit
tollen Preisen**

finden Sie unter



www.wochenblatt-reporter.de/gewinnspiel



Börsborn

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Börsborn

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.
Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Bildung eines Forstzweckverbandes; Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes sowie über einen Beitritt

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf der Verbandsordnung in der vorliegenden Fassung zu. Darüber hinaus beschließt der Ortsgemeinderat dem Forstzweckverband Oberes Glantal beizutreten. Die Zustimmung zum Entwurf der Verbandsordnung und der Beitritt zum Forstzweckverband Oberes Glantal gilt auch für den Fall, dass einzelne im Entwurf der Verbandsordnung genannten Ortsgemeinden, deren Waldfläche im Verhältnis zur gesamten Waldfläche klein ist, nicht ihren Beitritt zum Forstzweckverband erklären. Vermindert sich die Anzahl der beitretenden Ortsgemeinden und/oder die Waldfläche erheblich oder bilden die beitretenden Ortsgemeinden keine

zusammenhängende Waldfläche, behält sich der Ortsgemeinderat eine erneute Beschlussfassung und einen Widerruf des Beitritts vor.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.
b) Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2021 zu.

Bauantrag Pergola DGH

a) Bauantrag b) Vergabe an Architekten

Für die Pergola in der bestehenden Form wird ein Bauantrag gestellt.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Architektenvertrag abzuschließen.

Kleeblattwanderung auch für 2021 abgesagt



Aufgrund der aktuellen und vermutlich noch Mitte Mai bestehenden Kontaktverbote infolge der Coronapandemie wird das Wanderevent beim TuS Börsborn auch im Jahr 2021 nicht stattfinden können. Der Verein bedauert dies sehr, bitte allerdings bei allen interessierten Wanderern um Verständnis. Die Verantwortlichen des TuS hoffen, dass im Jahr 2022 eine gewisse Normalität eingetreten ist und die Kleeblattwanderung wieder ausgerichtet werden kann.

Wenn Sie **kein Amtsblatt** erhalten, melden Sie sich **jederzeit** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/zustellung

Breitenbach

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Breitenbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.
Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 07.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

a) Da das Bürgerbegehren sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen des § 17 a GemO erfüllt, stimmt der Rat der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu.
b) Der Ortsgemeinderat entspricht nicht dem Bürgerbegehren, somit kommt es zum Bürgerentscheid.

Bebauungsplan „Am Greisling“ Veränderungssperre

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende 3. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Am Greisling“.

Fliegengitter Kindergarten

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Angebot des günstigeren Anbieters (Fa. Knobloch K.F. mit 1.868,97€) zu.

Flächennutzungsplan

Der Ortsgemeinderat wünscht nach Möglichkeit die Ausweisung der in der Sachdarstellung beschriebenen Flächen als Sondergebiete.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. §94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat nimmt die Geldspende der Volksbank Kaiserslautern eG für den Kindergarten in Höhe von 500,00€, die Geldspende von Herr und Frau Götz von jeweils 152,69€ für den Kindergarten und die Sachspende der Wolfgang und Erika Hutzel Stiftung in Höhe von 667,23€ für den Kindergarten an und bedankt sich bei den Spendern.

Information über getroffene Eilentscheidungen

Der Ortsgemeinderat nimmt die getroffenen Eilentscheidungen zustimmend zur Kenntnis.

nicht öffentlich

Gaststätte

Der Ortsgemeinderat beschließt über eine Pachtangelegenheit.

Stellenausschreibung

Die Kommunale Kindertagesstätte Breitenbach sucht ab sofort

eine Betreuungskraft (m/w/d)

Wir suchen eine zuverlässige Aushilfe zur Sicherstellung unserer Aufsichtspflicht und zur Unterstützung des pädagogischen Personals. Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- Sie haben Freude daran, Kinder bei der Entdeckung der Wunder des Alltags zu unterstützen
- Sie sind empathisch und geduldig im Umgang mit Kindern

- Sie sind zuverlässig, gewissenhaft und teamfähig

- Idealerweise verfügen Sie über ein Zertifikat als Tagesbetreuungskraft (Tagesmutter o.ä.)

- Im Falle einer Einstellung muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden sowie ein Masern-Immunitätsnachweis.

Je nach Eingang der Bewerbungen ist die Teilzeitarbeit vereinbarung von 19,5 Wochenstunden bis zur Vollzeit möglich. Aktuell ist die Vertretung befristet bis 31.07.2021.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechen-

der Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens 06.05.2021 an

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Kita, Frau Michaela Grieger-Krämer (Tel. 06386/6353 oder 06386/4040179).

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

Breitenbach, den 15.04.2021
gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Breitenbach für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Breitenbach haben die Möglichkeit, in-

nerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen. Da das Rathaus aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend für die Öffentlichkeit geschlossen ist, kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (06373/504-151) erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Breitenbach wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	9.177.708,48 €
Passiva:	9.177.708,48 €
Eigenkapital:	1.797.001,35 €
Kapitalrücklage:	1.986.184,85 €
(Unter Berücksichtigung aller Ergebnisse)	
Sonderposten, als eigenkapitalähnliche Position:	3.829.802,76 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 56.177,09 € wird auf die Rechnung des Jahres 2016 vorgetragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Breitenbach, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr, soweit sie für die Ausführung des Haushaltsplanes 2015 zuständig waren, wird gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 und VV zu § 114 GemO Entlastung erteilt.
4. Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind, wurden diese nachträglich genehmigt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses liegen gem. § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 04.05.2021 bis 17.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, (Zimmer S1-5.09) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Da das Rathaus aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend für die Öffentlichkeit geschlossen ist, kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (06373/504-151) erfolgen

Schönenberg-Kübelberg, den 22.04.2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016 der Ortsgemeinde Breitenbach wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	9.055.594,55 €
Passiva:	9.055.594,55 €
Eigenkapital:	1.577.366,57 €
Kapitalrücklage:	1.938.926,09 €
(Unter Berücksichtigung aller Ergebnisse)	
Sonderposten, als eigenkapitalähnliche Position:	3.781.164,32 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 219.634,78 € wird auf die Rechnung des Jahres 2017 vorgetragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Breitenbach, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr, soweit sie für die Ausführung des Haushaltsplanes 2016 zuständig waren, wird gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 und VV zu § 114 GemO Entlastung erteilt.
4. Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind, wurden diese nachträglich genehmigt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses liegen gem. § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 04.05.2021 bis 17.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, (Zimmer S1-5.09) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Da das Rathaus aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend für die Öffentlichkeit geschlossen ist, kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (06373/504-151) erfolgen

Schönenberg-Kübelberg, den 22.04.2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Bietet jedem
eine Bühne



Brücken

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Brücken

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Brücken hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Betriebsergebnisse 19/20/21 Forst

Die Ortsgemeinde Brücken beschließt den Abschluss 2019 mit dem Jahresergebnis i.H.v. -11.233,89 €.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel

Bebauungsplan Ortsmitte Planungsauftrag

Der Ortsgemeinderat vergibt vorbehaltlich der förderrechtlichen Zustimmung durch die ADD Trier den Planungsauftrag für den Bebauungsplan Ortsmitte an das Planungsbüro WSW, Kaiserslautern.

Städtebauförderung

- **Ordnungsmaßnahme Abriss Hauptstr. 69 und 71**
Vorbehaltlich der Vorlage der noch angeforderten Unterlagen und der positiven Prüfung der Referenzen sowie der Bestätigung über die Auskömmlichkeit des Angebotes, soll der Auftrag für die Abbrucharbeiten

des Anwesen Hauptstraße 69 und 71 in Brücken an die Firma Marius Plickert, Erd- und Abbrucharbeiten, Mainz, als wirtschaftlichstem Bieter, zu einem Gesamtpreis von 76.467,35 €, vergeben werden.

Städtebauförderung

- **Neugestaltung Freifläche Dorfanger (Hauptstr. 69/71)**
Der Ortsgemeinderat Brücken beschließt, das Ingenieurbüro Frey aus Kaiserslautern zu einem Honorar von 24.262,82 € mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme „Neugestaltung Dorfanger“ zu beauftragen.

Städtebauförderung

- **Neugestaltung Parkplatz Ortsmitte zum Festplatz**
Der Ortsgemeinderat Brücken beschließt, das Ingenieurbüro Frey aus Kaiserslautern zu einem Honorar von 29.257,04 € mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme „Neugestaltung Parkplatz Ortsmitte zum Festplatz“ zu beauftragen.

I-Stock Maßnahme Sanierung Friedhof Brücken

a) **Vergabe Gewerke zur Sanierung der Trauerhalle**
b) **Treppe**
a) Die Firma Burgard aus Homburg erhält den Auftrag für die Malerarbeiten an der Trauerhalle. Die Ausschreibungen für die Dachdecker- und Fensterbauarbeiten werden aufgehoben und erneut beschränkt ausgeschrieben.

b) Im Rahmen einer Auftragsverlängerung von 9.705,64 EUR soll die Fa. Kunz mit der Ausführung der Erneuerung des Treppenaufganges beauftragt werden.

Rad- und Feldwegeausbau Brücken-Henschtal-Steinbach am Glan

Die Ortsgemeinde Brücken beschließt den Rad- und

Feldwegeausbau Henschtal-Steinbach-Brücken auf Grundlage dieser Vorab- Förderzusage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 11.02.2021 durchzuführen. Im Zuge des vorzeitigen Maßnahmenbeginns soll die Leistungen durch das Ingenieurbüro Decker ausgeschrieben werden. Im Bereich des zu zertifizierenden Wanderweges C „Traumtour Diamant“ auf den Gemarkungen von Steinbach und Brücken soll die dafür notwendige unbefestigte Trasse berücksichtigt werden.

Winterdienst ab 2021/2022

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Durchführung des Winterdienstes öffentlich für die Dauer von 3 Jahren auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in Form eines Rahmenvertrages für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Brücken, Dittweiler, Frohnhofen, Gries, Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg.

Erstellen einer neuen Homepage

Die Firma Mediamill wird mit der Erstellung einer neuen Homepage zu einem Festpreis von 1.200,-€ beauftragt.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. §94 Abs. 3 GemO

Die Ortsgemeinde Brücken nimmt diese Spende an und bedankt sich hierfür beim Turnverein Brücken.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten
Der Ortsgemeinderat beschließt über verschiedene Grundstücksangelegenheiten.

Brigger Weinfest

Aus bekannten Gründen muss das Brigger Weinfest 2021 leider ausfallen. Als Alternative und zur Unterstützung der beteiligten Vereine bieten wir dafür aber eine Weinfestbox an. Diese enthält einen original 0,5 Liter Brigger Dubbeschoppe, eine 1-Liter Flasche Wein, bei der Sie zwischen Weißwein und Rosé wählen können, zwei Partybrötchen und eine Brezel. Die Brigger Weinfestbox können Sie einfach in einem der rückseitig aufgeführten Geschäfte bestellen oder direkt per Überweisung buchen, nach unten angegebenem Muster. Der Preis pro Box beträgt 17,50€. Damit werden die Kosten gedeckt und für jeden der teilnehmenden Vereine wird pro verkaufter Box 1€ Gewinn ausgeschüttet. Gerade das Vereinsleben war in den letzten Monaten kaum möglich und viele Vereine mussten auf wichtige Einnahmequellen verzichten. Wer die Vereine finanziell stärker unterstützen will, darf gerne auch 20€ pro Box bezahlen. Die freiwillige Spende von 2,50€ wird in der kompletten Höhe an die Vereine weitergegeben. Wir liefern Ihnen die Box am Samstag, den 29.05.21, entweder zu Ihnen nach Hause oder Sie kommen diese an diesem Tag am Diamantschleiferplatz zwischen 10:00 und 14:00 Uhr abholen. Bitte geben Sie auch hier Ihren Wunsch an. Kostenlos geliefert wird in Brücken, andere Orte innerhalb der VG Oberes Glantal können den Lieferservice für 2€ Aufpreis pro Lieferadresse nutzen. Annahmeschluss für die Bestellungen ist der 21.05.21

Danke für Ihre Unterstützung sagen der Sportverein Brücken, der Turnverein Brücken, der Musikverein Brücken, die Brigger Straußbuwe und der Pop- und Gospelchor Wings of Joy.

Save the date: Sollte es möglich sein, wird es am 09.10. ein alternatives Weinfest geben, mit Federweißer und Zwiebelkuchen.

Bestellung per Überweisung: Empfänger: Brigger Weinfest
IBAN: DE58 5405 1550 0100 4585 04

Verwendungszweck: Name, Vorname, Anzahl Boxen:, Wein:,
Adresse: (bei Lieferung, außerhalb Brücken bitte die 2€ Aufpreis pro Lieferadresse beachten) ODER Abholung

Dunzweiler

Verkehrserziehung in der Kita „Die wilden Zwerge“ in Dunzweiler

In diesem Jahr konnten wir trotz Corona einen bei Herrn Christmann von der Polizeidienststelle Tag der Verkehrserziehung möglich machen. In der Kita „Die wilden Zwerge“ in Dunzweiler lernten die Kinder viel Interessantes über den Straßenverkehr, die Rolle als Fußgänger und

Fahrradfahrer. Ganz herzlich bedanken wir uns bei den Erzieherinnen und Maxis der „Wilden Zwerge“



Glan-Münchweiler

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 05.05.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 16 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Veränderungssperre
 - c) Vorkaufsrechtssatzung
 - d) Planungsauftrag
2. Information zur Thematik weiterer Austausch LED - Vertragsverhältnis Pfalzwerke
3. Information zum Sachstand Planung B 423
4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
5. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB
6. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO
7. Vorstellung Bürgeranfrage; Neugestaltung „Hangarder Brunnen“
8. Entscheidung über die Erteilung eines Einvernehmens gem. § 36 BauGB
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Überfahrgenehmigung an einem gemeindeeigenen Grundstück
10. Information über eine getroffene Eilentscheidung
11. Information Sachstand bzgl. forstwirtschaftlicher Maßnahmen
12. Bebauungsplan Nord

- a) Aufhebungssatzung „Bebauungsplan Nord“ (vor 1977)
Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens
- b) Aufhebungssatzung „Teilaufhebung der Änderungspläne I und II zur Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan Nord“
Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens
13. Stellungnahme der OG zu einer möglichen kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung
14. Information Sachstand KITA-Erweiterung
15. Informationen
- nicht öffentlich**
16. Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Glan-Münchweiler, den 22. April 2021
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sucht ab sofort

eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Reinigungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Glan-Münchweiler.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 2,5 Stunden. Die Erbringung der Arbeitszeit erfolgt in der Regel nach Sitzungen oder Veranstaltungen.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte eine Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf bis spätestens 09.05.2021 an

**Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8**

66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vvgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Ortsbürgermeister, Herr Grimm unter der Tel.nr. 0152/342 33 828 oder per E-Mail an karl-michael.grimm@t-online.de.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

Glan-Münchweiler, im April 2021
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Gries

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Ortsgemeinde Gries hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Gries wird mit folgenden Zahlen festgestellt:	
<u>Ergebnisrechnung</u>	
Erträge	1.165.438,96 EUR
Aufwendungen	1.125.424,43 EUR
Jahresergebnis	40.014,53 EUR
<u>Finanzrechnung</u>	
Einzahlungen	1.229.356,09 EUR
Auszahlungen	1.179.072,36 EUR
Veränderung Finanzmittelbestand	50.283,73 EUR
<u>Bilanz</u>	
Aktiva	5.238.366,47 EUR
Passiva	5.238.366,47 EUR
Eigenkapital	199.651,37 EUR

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Gries sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung wird Entlastung gemäß §114 Abs. 1 GemO erteilt. Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind, werden diese nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2017 mit Anlagen sowie dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt gemäß § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-153.

Schönenberg-Kübelberg, 20.04.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Brücke gesperrt

Die Brücke über den Kühnerbach Kraftverkehr gesperrt. Fußgänger im Rechentaler Weg (Asphaltweg können den Kühnerbach über eine von der Bahnhofstraße Gries Richtung Dietschweiler) ist wegen umfangreicher Ertüchtigungsmaßnahmen bis zum 22. Mai für den

kleine Holzbrücke überqueren. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Olaf Klein, Ortsbürgermeister

Sachbeschädigung an Buswartehäuschen

Im Zeitraum vom 07.-12.04.2021 te an die Polizeiinspektion Kübelwurden im Buswartehäuschen in berg (Tel. 06373-8220) oder oder der Bahnhofstraße die Wände mit Ortsbürgermeister Olaf Klein Graffiti ähnlichen Schmierereien (Handy 0152-23664089). verunstaltet. Die Sachbeschädigung wurde zur Anzeige gebracht. Olaf Klein Hinweise auf die Tat geben sie bitte an die Polizeiinspektion Kübelberg (Tel. 06373-8220) oder oder Ortsbürgermeister Olaf Klein (Handy 0152-23664089).

Herschweiler-Pettersheim

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim vom 19. April 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
- I. Grabnutzungsgebühren
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Abräumen von Grabstätten
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung
- VIII. Grabkennzeichnung
- IX. Pflegekosten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelt - kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:
(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
(2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensuld entsteht mit der

Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2015 in der Fassung vom 14.04.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

Herschweiler-Pettersheim, den 19. April 2021
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 250,00 Euro
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) 770,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 770,00 Euro
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 770,00 Euro
4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 770,00 Euro
5. Überlassung einer Baumurnengrabstätte 770,00 Euro
6. Reservierungsgebühr für Baumurnengrab (10 Jahre) 312,00 Euro
7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzelgräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1, und 3)
8. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urne in bestehende Urnengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 2)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung 39,60 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Abräumen von Grabstätten

Für das Abräumen/Einebnen von Grabstätten werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall. 340,00 Euro
- b) Nutzung der Einsegnungshalle einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall 200,00 Euro

VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofsatzung je

- a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmalern 50,00 Euro
- b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmalern oder Abdeckplatten 25,00 Euro

VII. Gebühren für andere Personen

nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

VIII. Grabkennzeichnung

Beschaffung und Anbringung der Namensplakette für Baumurnengräber 80,00 Euro

IX. Pflegekosten

- a.) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes 50,00 Euro
- b.) Kostenbeitrag für die Pflege und Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Baumurnenfeld 100,00 Euro

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg,
den 19. April 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Friedhofsatzung

der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim vom 19. April 2021

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Särge

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 13a Kindergrabfeld

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Gemischte Grabstätten

§ 16 Urnengrabstätten

§ 17 Ehrengabstätten

5. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

§ 19 Zustimmungserfordernis zur Errichtung u. Änderung von Grabmalen

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 22 Entfernung von Grabmalen

6. Herrichten und Pflegen von Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Gebühren

§ 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren, oder eine längere Zeit in der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim ihren Wohnsitz hatten, jedoch zum Zeitpunkt des Todes wegen Krankheit oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde polizeilich gemeldet waren
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

d) Personen die in dem zu der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim gehörenden Teil der Bockhofstraße wohnen, werden auf Antrag bei einem Bestattungsfall den Einheimischen gleichgestellt.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten gem. §12 Abs. 1 Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

h) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte (Ausnahme Trauerfeier) zu betreiben.

i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten*

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Zeit vom 1. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i.d.R. bis 15.30 Uhr.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal, bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundament oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 25 Jahre.

(2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 (2) entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Es erfolgt keine Gebührenerstattung für die aufgegebene Grabstätte.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten**§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Kindergrabstätten
- b) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
- c) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
- d) Wahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten
- f) Urnenwiesengrabstätten
- g) Baum-Urnengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.

(3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten – mit Erdbestattung – bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die erste Urne wird am Kopf- und die zweite Urne am Fußende beigesetzt. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2.

§ 13 a Kindergrabfeld (Sternenkinder und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

(1) Es werden Kindergrabstätten im Feld A des Friedhofes eingerichtet.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Nutzung dieses Bestattungsortes wird auf den Personenkreis beschränkt, die mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim gemeldet sind. Wenn der Hauptwohnsitz innerhalb der VG Oberes Glantal liegt, kann auch eine Beisetzung mit privatrechtlicher Vereinbarung erfolgen.

(4) Die Kindergrabstätten werden für die Zeit der Ruhedauer (30 Jahre) zugeteilt.

(5) In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch der Kindeseltern, kann eine Bestattung auch in einem anderen Grabfeld auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim erfolgen. Die Zuteilung erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Die Neuanlegung von Wahlgrabstätten ist nicht mehr zulässig.

(2) Es wurde eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist (Zweitbelegung).

(4) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die teilbelegte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts, ist eine weitere Bestattung (auch 2. Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetr. Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person Nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte

hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Gemischte Grabstätten

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann. Es dürfen maximal zwei Aschen in Reihengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen nur in leicht verrottbaren Urnen wie folgt beigesetzt werden:

- a) in Urnenreihengrabstätten bis zu drei
- b) in Urnenwiesengrabstätte eine Asche
- c) in Baumurnengrabstätten eine Asche
- d) in Reihengrabstätten bis zu zwei
- e) in Wahlgrabstätten bis zu vier Aschen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung - ausgenommen Urnenwiesengrabstätten und Baumurnengrabstätten) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die zweite Belegung in einer Urnenreihengrabstätte muss die gesetzliche Mindestruhefrist von 15 Jahren eingehalten werden. **Um eine Zweitbelegung in einer Urnenreihengrabstätte (ausgenommen Urnenwiesengrabstätten und Baumurnengrabstätten) zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhefrist erfüllen zu können.** Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelebung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Urnenreihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt.

(5) Es wird ein zusätzliches Rasengrabfeld für Urnenbestattungen ausgewiesen. Dieses Grabfeld wird im Friedhofsbelegungsplan mit der Kennzeichnung „G“ eingetragen. Die Urne ist auf dieser ausgewiesenen Rasenfläche beizusetzen.

In jeder Urnenrasengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach, gesonderte Absprachen sind mit der Ortsgemeinde zu treffen. Für Urnenrasengrabstätten werden nur Grabmale in Form einer erdgleich abschließenden Bodenplatte mit den Maßen: Breite 300 mm, Länge 200 mm und einer Stärke von 80 mm zugelassen. Die Bodenplatte wird vom Nutzungsberechtigten bei einem fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden seiner Wahl in Auftrag gegeben. Die Beschriftung der Platte muss eingeschliften/eingraviert werden. Die Bodenplatte ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen. Die Kosten für die Herstellung und Verlegung trägt der Nutzungsberechtigte/ Auftraggeber. Auf dem Rasengrabfeld selbst sind Bepflanzungen nicht zulässig. In den Monaten November bis März darf Blumen- und Graberschmuck aufgelegt werden, zum Zwecke der Pflege darf die Ortsgemeinde den Graberschmuck bei Bedarf abräumen und entsorgen. Von April bis Oktober ist das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck grundsätzlich nicht erlaubt.

(6) Eine Zuteilung einer Baumurnengrabstätte kann frühestens ab dem 01.01.2022 erfolgen. Sollten die Baummaßnahmen vorzeitig abgeschlossen sein, ist eine frühere Zuteilung möglich. Baumurnengrabstätten sind Einzelaschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Eine weitere Belegung in einem bereits zugeteilten Baum-Urnenreihengrab ist nicht möglich. Auf Antrag kann die Nachbargrabstätte für 10 Jahre, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und die zu zahlende Gebühr, reserviert werden. Für Baumurnengräber wird ein Gemeinschaftsgrabmal zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Plakette (Name, Geburts- und Sterbejahr) durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht werden. Die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Für die Pflege des Grabfeldes ist die Ortsgemeinde zuständig. Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen/Aschen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Auf dem Baumgrabfeld (Wiesenfläche) selbst sind Bepflanzungen, Blumen- und Graberschmuck nicht zulässig. Die Ortsgemeinde wird eine Gedenkfläche herrichten, auf dieser kann Grab- und Blumenschmuck abgelegt werden.

(7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

5. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

(1) Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.

(2) Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden

a) Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,

b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

c) mit Farbanstrich auf Stein,

d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

e) mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

(4) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(5) Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Stehende Grabmale dürfen einschließlich Sockel folgende Höhe nicht überschreiten:

a) Kindergräber / Urnengräber 0,60 m Höhe

b) Einzelgräber / Wahlgräber 0,80 m Höhe

(6) Bei Urnengrabstätten dürfen nur Grabmale in Form einer erdgleich abschließenden Bodenplatte mit den Maßen: Breite 300 mm, Länge 200 mm und einer Stärke von 80 mm aufgelegt werden. Die Bodenplatte wird vom Nutzungsberechtigten bei einem fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden seiner Wahl in Auftrag und auf eigene Kosten gegeben. Die Beschriftung der Platte muss eingeschliften/eingraviert werden. Die Bodenplatte ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen.

(7) Für Baumurnengrabstätten werden die Kennzeichnungsplaketten auf Wunsch der Angehörigen durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht. Die Kennzeichnung enthält den Namen, das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsbührensatzung geregelt.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss

und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Gemischten und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung

abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 und § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.

(4) Die Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet (ausgenommen sind biologisch abbaubare Produkte).

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim sind Grababdeckplatten erlaubt.

(2) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)

c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmal oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),

g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22)

h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),

i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),

j) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),

k) die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 betritt.

l) Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.

m) Urnen aus nicht leicht verrottbaren Materialien beisetzt (§ 16 Abs. 1).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 24.11.2010, in der Fassung vom 14.04.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Herschweiler-Pettersheim, den 19. April 2021
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. April 2021

gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Langenbach

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 05.05.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66909 Langenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Langenbach statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 10 – öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

2. Bebauungsplan „Auf der Platte“
3. Friedhofsangelegenheiten - Deckungsquote, Friedhofsgebührensatzung und alternative Bestattungsmöglichkeiten
4. Auftragsvergabe Toilettenrenovierung Türen
5. Beschluss der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Langenbach zum 01.01.2022
6. Beschluss des Gemeindeanteils (§ 5 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der

- Ortsgemeinde Langenbach zum 01.01.2021)
7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
8. Hundetoiletten
9. Informationen
- nicht öffentlich**
10. Grundstücksangelegenheiten

Langenbach, den 20. April 2021
gez. Wolfgang Schneider
-Ortsbürgermeister -

Matzenbach

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Matzenbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“;
Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal über die dauerhafte Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Glan-Münchweiler**

Der Ortsgemeinderat stimmt, vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderats, der vorliegenden Vereinbarung zur dauerhaften Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Glan-Münchweiler (Glantalschule) durch die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach zu. Ortsbürgermeisterin Andrea Müller wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vorzunehmen.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erschließungsbeitragsatzung in der vorgelegten Form.

**Erschließung Baugebiet „Am Bahnhof“;
Festlegung der Planungsvariante**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Büro Dilger mit der Aus-

führungsvariante 3 zu beauftragen.

Die Mindestanforderung für die Durchfahrt von Rettungswagen soll bei der Dimensionierung des Wendehammers mitberücksichtigt werden.

Die Fahrbahnbreite soll 4,50 betragen und bündig an den Parkplätzen anschließen, diese sollen um 1 m verlängert werden.

Was mit Grünstreifen zwischen Parkplätzen und Baugrundstücken passiert behält sich die Ortsgemeinde vor und soll zu einem späteren Zeitpunkt abschließend geklärt werden.

Beschluss über die Neubeschaffung von diversen Gegenständen für das Dorfgemeinschaftshaus

a) Leinwand und Beamer
b) Tische und Stühle

Die Investition soll im Nachtragshaushalt mit aufgenommen werden da die Anschaffungskosten über 1.000 € liegen. Unter der Voraussetzung, dass der Nachtragshaushalt im Gemeinderat beschlossen wird, soll Firma VS aus Kaiserslautern den Auftrag über die Lieferung und Montage einer Leinwand und des Beamers gemäß dem Angebot vom 13.03.2021 erhalten. Es soll außerdem die hochwertigere Variante des Beamers ausgewählt werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Beschaffung von 120 Stapelstühle mit integrierten Sitzkissen in grau und Einhängavorrichtung, 10 Tische 200x70, Tischtransportwagen, Stuhltransportwagen laut dem Angebot der Firma LAUFER Objektmöbel in Zweibrücken vom 04.02.2021.

Beschluss über die Neubeschaffung von Spielgeräten

für den Spielplatz des Kindergartens Matzenbach

a) Kleinkindrutsche
b) Sandkasten
c) Federtier

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Lieferung der Kleinkindrutsche an die Firma ESPACE zu vergeben. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Umrandung des Sandkastens mit Stammholz herzustellen und das erforderliche Material beim Förster zu bestellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Lieferung des Federtiers an die Firma ESPACE zu vergeben.

Beschluss über die Beschaffung diverser Werkzeuge für den Gemeindegarten

a) Hochentaster
b) Stromaggregat
c) Hochdruckreiniger

Frau Müller wird beauftragt weitere Angebote von der Firma Makita (alternativ zu Stihl) mit einem einheitlichen Akkusystem einzuholen. Sie wird vom Gemeinderat ermächtigt, den Auftrag an den günstigsten Anbieter zu erteilen. Die Beschaffung des Stromerzeugers würde somit entfallen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Hochdruckreinigers an die Firma Simon aus Miesau laut dem Angebot vom 12.03.2021 zu vergeben.

Grundsatzbeschluss über die Öffnung des Solarfreibades der Ortsgemeinde in der Badesaison 2021

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Betrieb des Solarfreibades in der Badesaison 2021 nicht aufzunehmen.

Quirnbach

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 06.05.2021, um 20:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Quirnbach statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 5 und 6 – öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch ma-

chen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel einzureichen.)

2. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Liebthal;

Beratung und Beschlussfassung Übernahme Eigenleistungen und Übernahme bauliche Anlagen

3. Beratung und Beschlussfassung Förderanträge

4. Informationen

nicht öffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten

6. Informationen

Quirnbach, den 22. April 2021
gez. Stefanie Körbel, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Quirnbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Ortsbürgermeisterin bittet die Ratsmitglieder, sich bis zur nächsten Ratssitzung Gedanken über mögliche Projektvorschläge zu machen.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforstrevier Glantal an Landesforstrevier Glantal, vertreten durch das Forstamt Kusel

**öffentlich
Förderanträge**

Der Rat beschließt, einen Vergabevertrag anzufertigen und den Auftrag an die Ortsbürgermeisterin im Falle eines positiven Förderbescheides dem

Schönenberg-Kübelberg

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Ortsumgehung Schönenberg-Kübelberg; Vorstellung der Planung

Die Entwurfsplanung wurde vom Landesbetrieb Mobilität (LBM), Kaiserslautern, Herrn Zodet, in der Sitzung vorgestellt.

Friedhofsangelegenheiten;

Gestaltung der geplanten Grabfelder, Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Die Ortsgemeinde beschließt, ein Beratungsteam zusammenzustellen. Dieses Beratungsteam sollte aus einer Person der jeweils vertretenen Fraktion, den Beigeordneten und dem Ortsbürgermeister bestehen. Dieses Beratungsteam soll in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bauhof alle weiteren Gestaltungsinhalte erarbeiten und den Ortsgemeinderat über die Planungsschritte unterrichten. Im Zweifelsfall oder bei Unstimmigkeiten entscheidet der Ortsgemeinderat mit allen Mitgliedern.

Für das Beratungsteam wurden folgende Personen benannt:

Sonja Kizler, CDU Fraktion

Karin Jonderko, FWG Fraktion

Eine weitere Person wird von der SPD Fraktion zeitnah bestimmt.

Das Baumurnenfeld soll mit Sandstein als Gemeinschaftsgrabmal hergerichtet werden. Die genauen Maße sollen zusammen mit dem Beratungsteam bei einer Vorortbegehung und eventueller Materialbesichtigung festgelegt werden. Nicht jeder Friedhof in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist gleich und daher sollte für jeden Friedhof eine eigene Gestaltung (aber mit denselben Materialien) ausgearbeitet werden. Nach Festlegung der Gestaltungsinhalte, soll die Verwaltung passende Angebote einholen.

Das Wiesenurnenfeld soll mit Sandstein als Gemeinschaftsgrabmal hergerichtet werden. Die genauen Maße sollen zusammen mit dem Beratungsteam bei einer Vorortbegehung und eventueller Materialbesichtigung festgelegt werden. Nicht jeder Friedhof in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist gleich und daher sollte für jeden Friedhof eine eigene Gestaltung (aber mit denselben Materialien) ausgearbeitet werden. Nach Festlegung der Gestaltungsinhalte, soll die Verwaltung passende Angebote einholen.

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung in vorgelegter Form. Zudem beschließt die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg eine privatrechtliche Vereinbarung für auswärtige Personen einzuführen. Für Personen die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg gemeldet waren, wird ein Aufschlag von 100% auf die Nutzungsgebühren eingeführt.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bierkeller;

- Vergabe Tekturplanung

- Vergabe Statik

- Vergabe Ingenieurleistungen

Die Planungsleistungen für die Tektur inkl. Statik wird an das Büro Schnur + Kirsch, Sulzbach (lt. Honorar-offerte vom 8.3.2021 zu 10.154,93 €) vergeben. Die Ingenieurleistungen für die technischen Anlagen werden an das Büro CTI, Rehweiler lt. Offerte vom 10.6.2020 zu 2.975 €) vergeben.

Städtebauförderung;

Abschluss eines Sanierungsvertrages

Die Ortsgemeinde schließt mit den Eheleuten Wornat für deren Umbauprojekt eine Modernisierungsvereinbarung mit einem Höchstbetrag von 30.000 € ab.

Flächennutzungsplan Bikerpark

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg beschließt, dass die Fläche für den Bikerpark auf den Grundstücken Fl.Nr. 810/1 anteilig und 810/2 komplett als Sonderflächen Freizeit im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

Nachwahl in den Ausschüssen

Vor Beginn der Wahlhandlung einigt sich der Rat, die Ausschussmitglieder per Akklamation zu wählen.

Nach dem Wahlvorschlagsrecht der SPD-Fraktion rückt Herr Nikolas Bremm als stellvertretendes Mitglied in den Agrarausschuss und Herr Timo Kreuzer als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss nach.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat nimmt die Geldspende aus der Weihnachtsbaum-Sammelaktion in Höhe von 525,-Euro für die Wald Kita an und bedankt sich bei den Spendern.

Förderung des Fremdenverkehrs durch die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Der Beschluss des Ortsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg vom 19.10.1995, über die Förderrichtlinien zur Förderung des Fremdenverkehrs, wird hiermit auf-

gehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

a) Neue Förderrichtlinien Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, als anerkannte Fremdenverkehrs-gemeinde, übernimmt die Kosten für die Erstklassifizierung von neu geschaffenen, privaten Unterkünften nach den Richtlinien des DTV (Deutscher Tourismus Verband) innerhalb der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg (Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienzimmer).

Die Übernahme der Kosten beinhaltet:

Die Kosten für die Erstklassifizierung laut DTV und Richtlinien des Verkehrsvereins Pfälzer Bergland e.V.

• Kosten für die Klassifizierung pro Ferienwohnung für Mitglieder im Verkehrsverein Pfälzer Bergland e.V.:

35,70 € Lizenzgebühr zzgl. 55,00 € Überprüfungsgebühr: 90,70 €

Die Kosten für eine einjährige Mitgliedschaft beim Verkehrsverein Pfälzer Bergland werden ebenfalls übernommen. Diese betragen zurzeit 4,60€ jährlich pro Bett.

Beschilderungskosten

Nach erfolgter Erstklassifizierung übernimmt die Ortsgemeinde die Kosten für die erstmalige Anschaffung des DTV Klassifizierungsschildes (Ferienzimmer/ Ferienwohnung/ Ferienhaus) in der Standardausführung (40,45 € brutto).

Zweckbindungsfrist

Die geförderte Unterkunft muss mindestens 10 Jahre zur Verfügung stehen und in das Unterkunftsverzeichnis der OG Schönenberg-Kübelberg bzw. VG Oberes Glantal eingetragen sein. Wird die Unterkunft vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zur Verfügung gestellt, sondern ausschließlich zweckentfremdet (z.B. Eigenbedarf oder allgemeine Vermietung) in Anspruch genommen, dann sind die Zuschussmittel zurückzuzahlen.

Die Anträge sind beim Ortsbürgermeister zu stellen.

Durch die gezielte Förderung der DTV Klassifizierung werden die Betriebe in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ein qualifiziertes Erscheinungsbild für den Gast geben und einen höheren Anreiz für eine Gästebuchung schaffen.

b) Bei nicht Inanspruchnahme der DTV Klassifizierung, kann ein individueller Antrag auf Förderung gestellt werden.

Winterdienst ab 2021/2022

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Durchführung des Winterdienstes öffentlich für die Dauer von 3 Jahren auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in Form eines Rahmenvertrages für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Brücken, Dittweiler, Frohnhofen, Gries, Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg.

Informationen

Ortsbürgermeister Wolf bedankte sich bei Dorothea und Alexander Hess für die Bereitstellung Ihres Anwesens. Hier konnten die Bauwagen für den Waldkindergarten zwischenzeitlich abgestellt werden, bis Sie zum eigentlichen Standort verbracht wurden.

Ein weiterer Dank ging an Jürgen und Sonja Kizler, für das Engagement bei der Gestaltung der Friedhöfe und an Dominik Schönborn für seinen Einsatz zur Umsetzung des „Bikerparks“.

Am Donnerstag, den 18.03.2021, fand im Sitzungssaal des Rathauses in Waldmohr ein Gespräch bezüglich des Neubaus des EDEKA-Lebensmittelmarktes auf der Festwiese in Schönenberg-Kübelberg statt.

Folgende Personen nahmen an dem Gespräch teil:

Herr Budach und Herr Horbach von der Pavam Beta GmbH, St. Julian, Herr Uwe Schatto, Gebietsexpansionsleiter der EDEKA Südwest, Hedeshheim, Ortsbürgermeister Thomas Wolf und 1. Beigeordneter Klaus Gummel, Fachbereichsleiter Stefan Bauer vom Fachbereich Bauen und Umwelt, sowie Stabsstellenleitern Eda Näher von der VG Oberes Glantal.

Herr Schatto gab folgende Informationen zum Bauvorhaben:

Sofern die Orts- und/ oder Verbandsgemeinde Anfragen zu Arbeitsstellen in dem Markt erhalten sollen, könne gerne Kontaktdaten an interessierte Bewerber/innen weitergeben werden.

Die Entscheidung über den Betreiber sei der Geschäftsführung vorbehalten. Derzeit laufe das Auswahlverfahren. Die endgültige Entscheidung wird im April getroffen.

Der Markt hat eine Verkaufsfläche von 1.500m². Das Sortiment liege bei etwa 18.000 Artikeln, davon 95% im Lebensmittelbereich.

In den Markt integriert wird ein Bäcker, sowie ein Metzger.

Die Eröffnung soll im günstigsten Fall zum Weihnachtsgeschäft erfolgen. Im Oktober müsste der Markt durch EDEKA übernommen werden. Da EDEKA im November und Dezember keine Märkte mehr übernimmt, wäre dann erst eine Übernahme im Januar und eine Eröffnung dann entsprechend später möglich.

Der Mietvertrag wurde über 15 Jahre abgeschlossen. Darüber hinaus wurde eine Verlängerung um 3 x 5 Jahre vereinbart.

Die Bewilligung der Investitionskostenförderung für den kommunalen Waldkindergarten liegt vor. Die Zuwendung beträgt. 164.343,60 Euro.

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Ortsgemeinderat mit dem Erwerb und dem Verkauf von Grundstücken.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19. April 2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 31.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
 (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.04.2015 außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. April 2021
 gez. Wolf, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Sargbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 132,50 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 315,00 € |
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- | | |
|---|----------|
| a) Urnenwand-Reihengrabstätte | 906,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte (Erdbestattung – mit Aufbau) | 264,00 € |
| c) Wiesen-Urnenreihengrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen) | 360,00 € |
| d) Baumurnen-Reihengrabstätte (Pflegegebühr und Sicherungskosten inbegriffen) | 600,00 € |
3. Bei Mehrfachbelegung oder Antrag auf Verlängerung von Nutzungsrechten für bereits zugeteilte Grabstätten (sowie es die Friedhofssatzung zulässt) je Jahr der Nutzung (1/20 von Abs. 1, Abs. 2 Satz a) und b), sowie 1/15 Abs. 2 Satz c) und d).

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---|-----------|
| a) eine Wahlgrabstätte in Tiefe | 400,00 € |
| b) eine Wahlgrabstätte in Breite | 705,00 € |
| c) eine Urnenwand-Wahlgrabstätte | 1016,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung-mit Aufbau) | 391,00 € |
| e) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen) | 480,00 € |
| f) Baumurnen-Wahlgrabstätte (Pflegegebühr und Sicherungskosten inbegriffen) | 800,00 € |
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|--|---------|
| a) eine Wahlgrabstätte in Tiefe | 16,00 € |
| b) eine Wahlgrabstätte in Breite | 29,00 € |
| c) eine Urnenwand-Wahlgrabstätte | 40,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) | 16,00 € |
| e) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen) | 24,00 € |
| f) eine Baumurnen-Wahlgrabstätte (Pflegegebühr und Sicherungskosten inbegriffen) | 40,00 € |
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 Satz a) bis f) erhoben. Bei einer einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß Friedhofssatzung,

werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 2 Satz a) bis f) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

a) für Kindergrabstätten	148,00 €
b) für Reihengrabstätten	226,00 €
c) für Wahlgrabstätten in Tiefe	226,00 €
d) für Wahlgrabstätten in Breite	326,00 €
e) für Urnenreihengrabstätten	120,00 €
f) für Urnenwahlgrabstätten	120,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche inkl. Nutzung der Kühlzelle | 220,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne oder nur Nutzung der Trauerhalle | 140,00 € |

3. Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch Bedienstete der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Einebnungskosten

1. Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:
- | | |
|---|----------|
| a) Kindergrab | 100,00 € |
| b) Einzelgrab/Tiefengrab/Gemischte Grabstätte | 250,00 € |
| c) Wahlgrab in Breite | 350,00 € |
| d) Urnenreihengrab | 160,00 € |
| e) Urnenwahlgrab | 160,00 € |
2. Die Kosten beinhalten auch die anfallenden Containerkosten.

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Das Beerdigungsläuten erfolgt durch Bedienstete der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- | | |
|--|---------|
| 2. Beschaffung und Montage der Namensplakette im Baumurnenfeld | 80,00 € |
| 3. Beschaffung und Montage der Namensplakette im Wiesenurnenfeld | 80,00 € |

IX. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

- | | |
|--|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmalen | 45,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmalen oder Abdeckplatten | 25,00 € |

X. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. April 2021
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit

und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
 -REPORTER.DE/amsblatt

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19. April 2021

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 31.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen von gewerblichen Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13 a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern
- § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 25 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg polizeilich gemeldet waren oder
- d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

(4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus

- a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
- b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Gantal.

(5) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Blumen- und Grabschmuck, Kerzen etc. im Umfeld der Urnenwände sowie auf der Wiesenfläche im Wiesen- und Baumfeld aufzustellen.

c) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

e) Druckschriften zu verteilen

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

h) Tiere -ausgenommen Blindenhundemitzubringen,

i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.

l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten *)

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwal-

tungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.

(2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i.d.R. bis 15.30 Uhr.

(5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigelegt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigelegt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit dem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen (Sarg) müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, im Baum- und Wiesengrabfeld wird die Ruhezeit auf 15 Jahren festgelegt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Auch wird keine Gebührenerstattung für die aufgegebene Grabstätte geleistet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten**§ 12 Allgemeines,****Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Friedhof **Schönenberg**:
a. Kindergrabstätten

- b. Reihengrabstätten (Sarg)
c. Wahlgrabstätten in Breite
d. Tiefengrabstätten
e. Urnenwand-Reihengrabstätten
f. Urnenwand-Wahlgrabstätten
g. Urnenreihengrabstätten
h. Urnenwahlgrabstätten
i. Urnen-Wiesengrabstätten
j. Baumurnengräber

b) Friedhof Kübelberg:

- a. Kindergrabstätten
b. Reihengrabstätten (Sarg)
c. Tiefengrabstätten
d. Urnenwand-Reihengrabstätten
e. Urnenwand-Wahlgrabstätten
f. Urnenreihengrabstätten
g. Urnenwahlgrabstätten
h. Urnen-Wiesengrabstätten
i. Baumurnengräber

c) Friedhof Sand:

- a. Kindergrabstätten
b. Reihengrabstätten (Sarg)
c. Wahlgrabstätten in Breite
d. Tiefengrabstätten
e. Urnenwand-Reihengrabstätten
f. Urnenwand-Wahlgrabstätten
g. Urnenreihengrabstätten
h. Urnenwahlgrabstätten
i. Urnen-Wiesengrabstätten
j. Baumurnengräber

d) Friedhof Schmittweiler:

- a. Kindergrabstätten
b. Reihengrabstätten (Sarg)
c. Tiefengrabstätten
d. Urnenwand-Reihengrabstätten
e. Urnenwand-Wahlgrabstätten
f. Urnenreihengrabstätten
g. Urnenwahlgrabstätten
h. Urnen-Wiesengrabstätten
i. Baumurnengräber

(2) Grüfte sind ausgeschlossen.

(3) Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. (1) bleiben unberührt.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbaren Materialien sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Es kann einmalig eine Verlängerung für 10 Jahre auf Antrag des Nutzungsberechtigten/ Antragstellers nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren erteilt werden.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und § 13a – nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 1 Monate vorher veröffentlicht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung (Sarg) belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche (Urne) von Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann (Umwidmung).

(2) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Gemischten Grabstätte ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben (Tiefgräber nur wenn es die Bodenbeschaffenheit zulässt).

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgrabstätten kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Weiterhin kann das Nutzungsrecht an einer vollbelegten Wahlgrabstätte für einmalig 10 Jahre auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren verliehen werden.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der

Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten (mit Aufbau) - 1 Asche,
2. in Urnenwahlgrabstätten (mit Aufbau) - bis zu 3 Aschen,
3. in Urnenwand-Reihengrabstätten - 1 Asche
4. in Urnenwand-Wahlgrabstätten - 2 Aschen
5. in Urnenwiesen-Reihengrabstätten - 1 Asche
6. in Urnenwiesen-Wahlgrabstätten - 2 Aschen
7. in Baumurnen-Reihengrabstätten - 1 Asche
8. in Baumurnen-Wahlgrabstätten - 2 Asche
9. in Reihengrabstätten/Gemischten Grabstätten/Tiefengrabstätten - neben Sargbestattung, bis zu 3 Aschen
10. in Wahlgrabstätten in Breite - neben Sargbestattung, 4 Aschen.

(2) Urnenreihengrabstätten (mit Aufbau) sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der jeweiligen Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten (mit Aufbau) sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(4) Urnenwiesengrabstätten werden als Ein- oder Zweistellige Grabstätten vergeben und der Reihe nach belegt. Die Zuteilung kann nach Ende der Baumaßnahme (2021/2022) erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Die Beisetzung erfolgt auf einer Naturwiese mit nicht regelmäßigem Rückschnitt.

a.) Urnenwiesen-Reihengrabstätten werden für die Zeit der Ruhedauer (15 Jahre) abgegeben

b.) Urnenwiesen-Wahlgrabstätten erhalten bei Erstbelegung ein Nutzungsrecht von 20 Jahren.

Für die Gestaltung und Instandhaltung gilt §18 Abs. 3 und §23 Abs. 8 entsprechend. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wiesenurnen-Wahlgrabstätten kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Das Nutzungsrecht an einer vollbelegten Urnenwiesen-Wahlgrabstätte oder einer Urnenwiesen-Reihengrabstätte kann einmalig für 5 Jahre auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren verliehen werden. Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Rasenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungspätzen entstehen. Das Wiesenfeld wird als teilanonym in Betrieb genommen.

(5) Im Baumurnenfeld werden Ein- oder Zweistellige Grabstätten vergeben und der Reihe nach belegt. Die Zuteilung kann nach Ende der Baumaßnahme (2021/2022) erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Die Beisetzung erfolgt auf einer Naturwiese mit nicht regelmäßigem Rückschnitt.

a.) Baumurnen-Reihengrabstätte werden für die Zeit der Ruhedauer abgegeben

b.) Baumurnen-Wahlgrabstätten erhalten bei Erstbelegung ein Nutzungsrecht von 20 Jahren.

Das Nutzungsrecht an **teilbelegten Baumurnen-Wahlgrabstätten** kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Das Nutzungsrecht an einer vollbelegten Baumurnen-Wahlgrabstätte oder Baumurnen-Reihengrabstätte kann einmalig für 5 Jahre auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren verliehen werden. Es dürfen nur Urnen **aus biologisch abbaubaren Materialien** beigesetzt werden. Für die Gestaltung und Instandhaltung gilt §18 Abs. 5 und §23 Abs. 8 entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen/herrichten. Das Baumfeld wird als teilanonym in Betrieb genommen.

(6) Auf den Wiesen- und Baumurnenfeldern sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabschmuck auf der Wiesenfläche nicht erlaubt. Für den Grabschmuck wird jeweils ein Gemeinschaftsfeld zur Verfügung gestellt. Die hierauf abgelegten Blumen und Gestecke müssen nach dem Verwelken vom Nutzungsberechtigten umgehend abgeräumt werden. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen, eine schriftliche Aufforderung muss nicht vorher ergehen.

(7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine

Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen:

(1) Grabmale dürfen die gültig vorhandene Grabbreite nicht überschreiten. Die Höhe ist bei Sarggräbern auf 1,10 m und bei Urnengräbern auf 0,70 m einschließlich Sockel beschränkt.

(2) Grababdeckungen sind zulässig. Eventuell vorhandene Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(3) Bei Wiesen- und Baumurnengrabstätten stellt die Ortsgemeinde einen Gemeinschaftsgrabstein zur Verfügung. Hierauf wird nach der Bestattung des/der Verstorbenen eine Namensplakette auf Wunsch der Angehörigen durch den Friedhofsträger aufgebracht, die Gebühren für die Herstellung und Anbringung der Plakette ist in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Sonstige Grabmale jeglicher Art sind nicht erlaubt, die Restfläche wird als Wiesenfläche/Blumenfläche ausgewiesen. Über die Gestaltung der Namenstafeln und des Gedenksteines entscheidet die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck ist unterhalb des Gedenksteines im dafür vorgesehenen eingefassten Beet möglich. Wenn der Blumenschmuck verwelkt, ist er vom jeweiligen Nutzungsberechtigten umgehend zu entfernen.

(4) Nicht zugelassen sind:

a) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen.

b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe (ausgenommen bei Inschriften und Bildern)

c) Inschriften und Sinnbilder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(6) Firmenbezeichnung dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(7) An den Urnenwänden darf kein Blumen- und Grabschmuck angebracht werden. Die Ortsgemeinde ist bei Verstoß dagegen berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats

darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13, § 13a, § 14 und § 15) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Für die Anbringung der Grabmale an der Urnenwand ist die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg verantwortlich.

(3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen bauli-

chen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Über die Beseitigung der Grabmale entscheidet die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 und §18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) § 23 Abs. 1 bis 6 findet keine Anwendung für die Urnenwände.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden keine Anwendung auf dem Wiesen- und Baumurnengrabfeld. Im oder auf dem Boden der Ruhestätte dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Grabstätten zu pflegen oder zu unterhalten, Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen sowie -ausgenommen im Rahmen der Beisetzung - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, soweit es nicht §18 Abs. 3 zulässt. Die Pflege der Ruhestätte ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind spätestens **zwei** Wochen nach der Beerdigung von dem Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann die nicht entfernten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen **zwei** Wochen nach der Beerdigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Die Friedhofsverwaltung ist ferner berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen, das Entfernen ist durch die Friedhofsverwaltung zu dokumentieren.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle**§ 25 Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Eine Viertelstunde vor der Überführung der Leiche aus der Zelle in die Ein-

segnungshalle ist der Sarg zu schließen. Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.

(5) Die Leichenhalle steht zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

(6) Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Leichenhalle abzuschließen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen.

9. Schlussvorschriften**§ 26 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhospersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2-5 verstößt,

d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),

e) die Bestimmungen über die Gestal-

tung der Grabmale nicht einhält (§ 18), f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),

g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),

h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),

i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),

j) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

k) die Leichenhalle entgegen § 25 nutzt oder betritt.

l) Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 04.06.2007 in der Fassung vom 28.06.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. April 2021

gez. Wolf
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. April 2021

gez.
Christoph Lothschütz,
Bürgermeister

Steinbach**Bekanntmachung****Neues aus dem Ortsgemeinderat Steinbach am Glan**

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich**Bildung eines Forstzweckverbandes; Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes sowie über einen Beitritt**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf der Verbandsordnung in der vorliegenden Fassung zu. Darüber hinaus beschließt der Ortsgemeinderat dem Forstzweckverband Oberes Glantal beizutreten.

Die Zustimmung zum Entwurf der Verbandsordnung und der Beitritt zum Forstzweckverband Oberes Glantal gilt auch für den Fall, dass einzelne im Entwurf der Verbandsordnung genannten Ortsgemeinden, deren Waldfläche im Verhältnis zur gesamten Waldfläche klein ist, nicht ihren Beitritt zum Forstzweckverband erklären. Vermindert sich die Anzahl der beitretenden Ortsgemeinden und/oder die Waldfläche erheblich oder bilden die beitretenden Ortsgemeinden keine zusammenhängende Waldfläche, behält sich der Ortsgemeinderat eine erneute Beschlussfassung und einen Widerruf des Beitritts vor.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2021 zu.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Ge-

meindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel.

Zuschussantrag für Wiederaufforstung

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass zur Wiederaufforstung zusätzlich ca. 1.000 EUR zur Verfügung gestellt werden. Welche Baumarten gepflanzt werden, darf Herr Bonin entscheiden.

Rad- und Feldwegeausbau Brücken-Henschtal-Steinbach am Glan

Die Ortsgemeinde Steinbach beschließt den Rad- und Feldwegeausbau Henschtal-Steinbach-Brücken auf Grundlage dieser Vorab-Förderzusage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 11.02.2021 durchzuführen.

Im Zuge des vorzeitigen Maßnahmenbeginns soll die Leistungen durch das Ingenieurbüro Decker ausgeschrieben werden. Im Bereich des zu zertifizierenden Wanderweges C „Traumtour Diamant“ auf den Gemarkungen von Steinbach und Brücken soll die dafür notwendige unbefestigte Trasse berücksichtigt werden.

Die Finanzierung des Eigenanteils soll durch die Einnahme der Windräder getragen werden.

Bebauungsplan „Auf dem Eschenpfädchen“

Der Ortsgemeinderat beschließt von der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Auf dem Eschenpfädchen“ aufgrund der aktuellen Situation Abstand zu nehmen. Die Beschlüsse vom 25.01.2018 zum Bebauungsplan „Auf dem Eschenpfädchen“ (Aufstellungsbeschluss, Erschließungsvertrag, Kostenübernahmeerklärung, Vergabe des Planungsauftrages) werden hiermit aufgehoben.

Sanierungsmaßnahmen Kita-Gebäude

Der Ortsgemeinderat beschließt, einen Planungsauftrag zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Beauftragung des Planungsauftrages an die Fa. Cassel ggf. in Kooperation mit dem Ing.-Büro Vatter unter dem Vorbehalt, dass die Decken auch über die Fördermaßnahme gefördert werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die OG Henschtal einer Miete inkl. Nebenkosten für die Nutzung des Raumes zahlt und sich somit nicht an den Entstehungskosten beteiligt sowie den Planungsauftrag für den Multifunktionsraum (eventuell inklusive Toilette und kleiner Teeküche) an das Ing.-Büro Vatter zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der neue Klimaschutzmanager/die neue Klimaschutzmanagerin der Verbandsgemeinde Oberes Glantal das Kita-Gebäude begutachten soll.

Spielplatzausbau

Der Ortsgemeinderat beschließt, Herrn Dockendorf in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung der VGOG damit zu beauftragen, Angebote bzw. Preise für die Spielgeräte sowie die Bauausführung einzuholen.

Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Der Ortsgemeinderat spricht sich gegen die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung aus.

Kontrolle verpachteter Flächen und Anpassung der Pachtzahlung

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Thema zu vertagen und bei der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

nicht öffentlich**Gebäudeangelegenheit**

Der Ortsgemeinderat beschließt, sich kooperativ in einer Gebäudeangelegenheit zu zeigen.

Maifeier fällt aus

Liebe Steinbacherinnen, liebe Steinbacher, auf Grund der aktuellen Lage kann Corona bedingt auch in diesem Jahr keine Maifeier stattfinden. So muss auch in diesem Jahr wieder unsere Feier abgesagt werden. Wie es mit anderen Veranstaltungen im Laufe des Jahres weitergeht, muss die weitere Entwicklung zeigen. Bleiben Sie gesund

Ihr Ortsbürgermeister
Jörg Fehrentz

Bietet jedem eine Bühne

WOCHENBLATT-REPORTER.DE



Bekanntmachung

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Stadtratssitzung vom 24.03.2021.

Die Bekanntmachung vom 17.04.2021, wird zu Tagesordnungspunkt 10 wie folgt berichtigt:

öffentlich
Entscheidung über die Erteilung von Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für den Neubau eines landwirtschaftlichen Unterstandes für Heu und Stroh auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2100/31, Gemarkung Waldmohr **nicht**.

NABU

Vogelstimmen - Exkursion am frühen Morgen um den Ohmbachsee

Die Exkursion (8. Mai) muss wegen der Corona-Pandemie leider ausfallen.

Lesen Sie das Amtsblatt online:

www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Waldmohr

Du + Wir sind Blutspende!



Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Waldmohr

Donnerstag, 06.05.2021

von 17:00 bis 20:00 Uhr

Haus St. Georg
Haydnstr. 1a



<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/50133630>

Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de [/f/drk.blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.west)



Kirchliche Meldungen

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietzweiler

Gottesdienste

02.05.2021 (Kantate), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

02.05.2021 (Kantate), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietzweiler (Anmeldung nicht erforderlich, Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

05.05.2021, 10.00 Uhr, Haus Marienhof Glan-Münchweiler, Gottesdienst im Außengelände (Regelungen bitte vor Ort erfragen)

Veranstaltungen:
04.05.2021, 15.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Präparandenunterricht
Kontakt:
Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

02.05. 9:00 Uhr

Dunzweiler

02.05. 10:30 Uhr

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr
Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr
oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Sonntag, 2. Mai 2021

Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr
Konfirmationsgottesdienst

Sonntag, 9. Mai 2021

Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

Voranmeldungen:

Wir bitten um telefonische Voranmeldung, jeweils samstags vor den Gottesdiensten unter Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt) von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten

Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Kindergottesdienst

Informationen über Überraschungs-

post und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Kindergruppen und Jugendkreise
Info: Simeon Kloft, Jugendreferent
Tel. 0 63 84 – 99 89 559
WhatsApp 0151 41 23 40 56
Email: s.kloft@kirche-hp.de

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim
Tel. 0 63 84 – 385
(bitte Anrufbeantworter beachten)
www.kirche-hp.de
<https://www.facebook.com/KircheHP>
Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.
Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:
Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 – 11,
auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.
Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 2.5.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Sonntag, 9.5.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen. Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.
Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<https://pfarramt-miesau.de>
eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Sonntag, 02.05.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 06.05.2021

19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Sonntag, 09.05.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden. Alle anderen Veranstaltungen fallen bis auf weiteres aus.

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr.

Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirchepfalz.de

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 1. Mai

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Sonntag 2. Mai

09.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Anmeldung bis Freitag, den 30. April um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag 4. Mai

18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

18.30 Uhr Werktagmesse Ram-

melsbach

Mittwoch 5. Mai09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel
09.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler**Donnerstag 6. Mai**

18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Freitag 7. Mai09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel
18.30 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler**Wir bitten um Beachtung:**

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP – oder FFP 2 Maske tragen – auch während des Gottesdienstes.

Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst.

Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden.

Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt HL. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: Pfarreamt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert

Pfarrer Kazimierz Cwierz

Pfarrer Roland Spiegel

Gemeindereferent Michael Huber

Pfarramt HL. Christophorus**Gottesdienste****Samstag, 01. Mai:**17.00 Uhr Elschbach Messfeier
17.00 Uhr Kübelberg Hl. Messe mit Spendung des Firmsakramentes durch Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl (Kein öffentlicher Gottesdienst! Nur für Firmlinge und ihre Familienangehörige mit Anmeldung)

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier

Sonntag, 02. Mai:9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Hl. Messe mit Spendung des Firmsakramentes durch Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl (Kein öffentlicher Gottesdienst! Nur für Firmlinge und ihre Familienangehörige mit Anmeldung)

17.00 Uhr Waldmohr Maian-dacht

Mittwoch, 05. Mai:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 06. Mai:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Freitag, 07. Mai:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 08. Mai:

17.00 Uhr Sand Messfeier

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier

Sonntag, 09. Mai:9.00 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier
Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder

eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Die Kirchen sind während der Gottesdienste nicht geheizt, bitte warm anziehen. Aufgrund steigender Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Firmung in der Pfarrei HL. Christophorus

Am Samstag, 01.05. und Sonntag 02.05. sowie am Samstag, 29.05. und Sonntag, 30.05.2021 spendet Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl 49 jungen Menschen aus unserer Pfarrei das Sakrament der Firmung. Die Firmgottesdienste finden alle in der Pfarrkirche St. Valentin in Kübelberg statt. Aufgrund der Pandemie-Vorschriften können nur geladene Gäste der Firmlinge an dem Gottesdienst teilnehmen. Wir bitten um ihr Verständnis.

Folgende Jugendliche gehen in der Pfarrei zur Firmung:**Am Samstag, 01. Mai:**

aus Dunzweiler: Selina Homann, Silvana Schneider, aus Gries: Chantal Brill, aus Miesau: Jaqueline Bischoff, aus Schönenberg-Kübelberg: Lara-Marie Bintrien, Tom Geimer, Maximilian Molitor, Maximilian Schotzko, Katharina Schulz, Konstantin Starko, aus Steinbach: Emely Schmidt und aus Waldmohr: Jessica Kroo, Fabienne Mildebrandt

Am Sonntag, 02. Mai:

Aus Breitenbach: René Behrendt, Mattis Cappel, Carlos Jacob, Sorina Lothschütz, Lena Alice Lübs, Antonia Miah, Robin Specht, Lara-Sophie Wagner, aus Brücken: Pascal Schneider, aus Dittweiler: Manuel Bosle, aus Homburg-Einöd: Lara Hettrich, aus Schönenberg-Kübelberg: Benedikt Dutkiewicz

So erreichen Sie uns:Pfarramt HL. Christophorus
Kirchengasse 6,
66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de
Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de**Öffnungszeiten:**Montag, Mittwoch und Freitag:
9.00-12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr**das Pastoralteam:**Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
Gemeindereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de**Evangelische Christugemeinde Gottesdienste****02.05.2021** 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Jürgen Kizler**Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:**Tel. 06373/8290149 oder
e-mail:m.pfaffcg@outlook.de
Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.**Weitere Infos:**www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10,
66901 Schönenberg-Kübelberg,
Tel.:06373/8290149**Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken Gottesdienste****Sonntag, 02.05.**

Brückene 10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung: Gottesdienste können je nach aktueller Situation auch kurzfristig abgesagt werden. Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die Mundnasenmaske, Abstand und die Hygieneregeln. Aufgrund der Corona bedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung. Zur besseren Planbarkeit melden Sie sich wenn möglich bis samstags 15:00 Uhr telefonisch im Pfarramt an. Je nach aktueller Lage kann eine Veranstaltung auch kurzfristig ausfallen.**Protestantisches Pfarramt Altenkirchen, Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218**eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de
http://www.pfarrei-altenkirchen.de
Facebook: www.facebook.com/PfarrAltenkirchen**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal****Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de****NACHRUF**

Nach langer Erkrankung verstarb für viele unvergessen unser Kamerad der Altersfeuerwehr

Löschmeister Friedrich (Fritz) Burke

Friedrich Burke trat im Jahre 1964 in die Feuerwehr Waldmohr ein und pflegte die aktive Kameradschaft rund 34 Jahre bis er im Februar 1998 mit Erreichen der Altersgrenze in den passiven Dienst der Alterskameraden wechselte. Viele heute ältere Kameraden verkörpern mit Friedrich Burke einen Vorbildkameraden, der seit 1972 als Gerätewart eingesetzt wurde und diese Funktion über viele Jahre ausübte und somit verantwortlich war für die Sicherheit der eingesetzten Gerätschaften.

Parallel zur Mitgliedschaft von Friedrich Burke entwickelte sich die Funktionalität der Feuerwehr Waldmohr von einer reinen Brandbekämpfungswehr mit Tragkraftspritzenfahrzeug zu einer Feuerwehr mit modernem Fuhrpark, Tanklöschfahrzeug und Rüstwagen.

Als selbst auferlegte Aufgabe kümmerte sich Friedrich Burke im Rahmen seiner passiven Phase um die Pflege und um das Gedeihen der Pflanzen im Feuerwehrhaus. Leider erkrankte Friedrich Burke später so sehr, dass ihm auch die passive Tätigkeit innerhalb der Feuerwehr nicht mehr möglich war.

Friedrich Burke verstarb im Alter von 83 Jahren ohne sich von den früheren Kameraden verabschieden zu können. Wir werden Fritz stets in guter Erinnerung behalten und an viele gemeinsame Anekdoten denken.

Für die Feuerwehr Waldmohr

Marcel Roth
Wehrführer
2018 -Matthias Kuntz
Wehrführer
2014 - 2018Stefan Reichhart
Wehrführer
1999 - 2014Harald Kolling
Wehrführer
1975 - 1999

looking4jobs.de

- Einfache Erreichbarkeit für Bewerber
- Sehr gute Google-Auffindbarkeit
- Kombination aus Print und Online
- Breite Zielgruppe

looking 4jobs

**Digital und lokal -
WOCHENBLATT
verlängert
Erfolgskonzept ins Internet**